

Minderjährigenschutz UND Wächteramt

▶ Arbeitshilfe für
Jugendämter
und Jugendhilfe-
anbieter



Impressum

Herausgeber
Landschaftsverband Rheinland
Dezernat Schulen, Jugend / Landesjugendamt
Abteilung Erzieherische Hilfen

Verantwortlich
Michael Mertens

Redaktion
Klaus Nörtershäuser / Martin Stoppel / Brigitte Vöpel
Tel. 0221/809-6313 / -6308 / -6770
Fax 0221/809-6326 / 8284-1378
E-Mail Klaus.Noertershaeuser@lvr.de / Martin.Stoppel@lvr.de / Brigitte.Voepel@lvr.de

Gestaltung
Brigitte Vöpel

Druck
Landschaftsverband Rheinland
Hausdruckerei

Homepage www.lvr.de / 2. Auflage / Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

	Seite
1. Der Minderjährigenschutz in der Gesamtstruktur der Jugendhilfe	3
2. Die Inhalte und Instrumente des Minderjährigenschutzes im Jugendamt	6
2.1 Inhalte	6
2.2 Instrumente	6
2.2.1 Umgang mit Mindeststandards	8
2.2.2 Übersicht zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII	9
3. Minderjährigenschutz im Verfahren des § 8a SGB VIII	10
3.1 § 8a Abs. I SGB VIII	11
3.2 § 8a Abs. II SGB VIII	11
3.3 § 8a Abs. III SGB VIII	12
3.4 § 8a Abs. IV SGB VIII	12
3.5 Verfahrensablauf	13
3.6 Minderjährigenschutzvereinbarungen mit muslimischen Anbietern	13
4. Die persönliche Eignung im Rahmen von § 72 a SGB VIII	14
4.1 Verantwortungsebenen	14
4.2 Regelmäßige Überprüfung	14
4.3 Die Umsetzung des Schutzauftrages	15
5. Funktion der im Minderjährigenschutz verantwortlichen Fachkräfte	16
5.1 Insofern erfahrene Fachkraft	16
5.2 Fallverantwortliche Fachkräfte	17
5.3 In der Betreuungsarbeit bei Anbietern Tätige	18
6. Besondere Verantwortung im Zusammenhang mit § 44 / § 86 Abs. 6 SGB VIII	18
7. Kernbestandteile von Verfahren bei „Kindeswohlgefährdung“	18
7.1 Einbezug der Leitung	19
7.2 Beteiligung anderer Kollegen/ innen	19
7.3 Vertretung	20
7.4 Dokumentation	20
7.5 Normierte Einschätzung des „Gefährdungsrisikos“	20
7.6 Verbindlicher interner Handlungsleitfaden	20
7.7 Datenauswertung	21
7.8 Verfahrenstandards für freie Anbieter	21
7.9 Verknüpfung von Vereinbarungen	21
8. Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen	22
9. Datenschutz	22
Bibliografie	23
Anlage 1: Mustervertrag zur Vereinbarung nach § 8a II SGB VIII	24
Anlage 2: Muster einer „Minderjährigenschutzvereinbarung“ für muslimische Anbieter	28
Anlage 3: Auszug aus Datenschutzbestimmungen	29

Minderjährigenschutz und Wächteramt

-Arbeitshilfe für Jugendämter und Jugendhilfeanbieter-

Vorwort

Liebe Leserin,

lieber Leser !

Das "Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)" hat mit Wirkung zum 1.10.2005 durch den neu in das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) eingefügten § 8a die „Wächteramtsfunktion“ in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen konkretisiert und zugleich die entsprechende hoheitliche Aufgabe der Jugendämter um eine Verantwortung von Einrichtungen und Diensten ergänzt, die das Erkennen von Kindeswohlgefährdungen ebenso umfasst wie die „Gefährdungsprognose“ und das „Hinwirken“ auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfe.

Dieses durch Einrichtungen und Dienste wahrzunehmende „Wächteramt“ beinhaltet ein „Frühwarnsystem“, das auf den Verantwortungsbereich der Sorgeberechtigten ausgerichtet ist. Ihm fällt angesichts gravierender Vorkommnisse von Kindesvernachlässigungen in letzter Zeit, eine besondere Bedeutung zu.

Da die Einrichtungen und Dienste zur Umsetzung ihrer neuen gesetzlichen Aufgabe eines mit dem Jugendamt nach § 8a Abs.2 SGB VIII abgeschlossenen Vertrags bedürfen, derartige Vereinbarungen zur Zeit aber noch nicht flächendeckend getroffen sind, richtet sich diese 2. Auflage einer Arbeitshilfe zum Minderjährigenschutz neben den im Rahmen „staatlichen Wächteramts“ federführend zuständigen Jugendämtern auch an die in § 8a Abs.2 vorgesehenen Jugendhilfeanbieter. Dabei werden die spezifischen Verfahrensnormen der §§8a und 72a einbezogen in das Gesamtthema des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

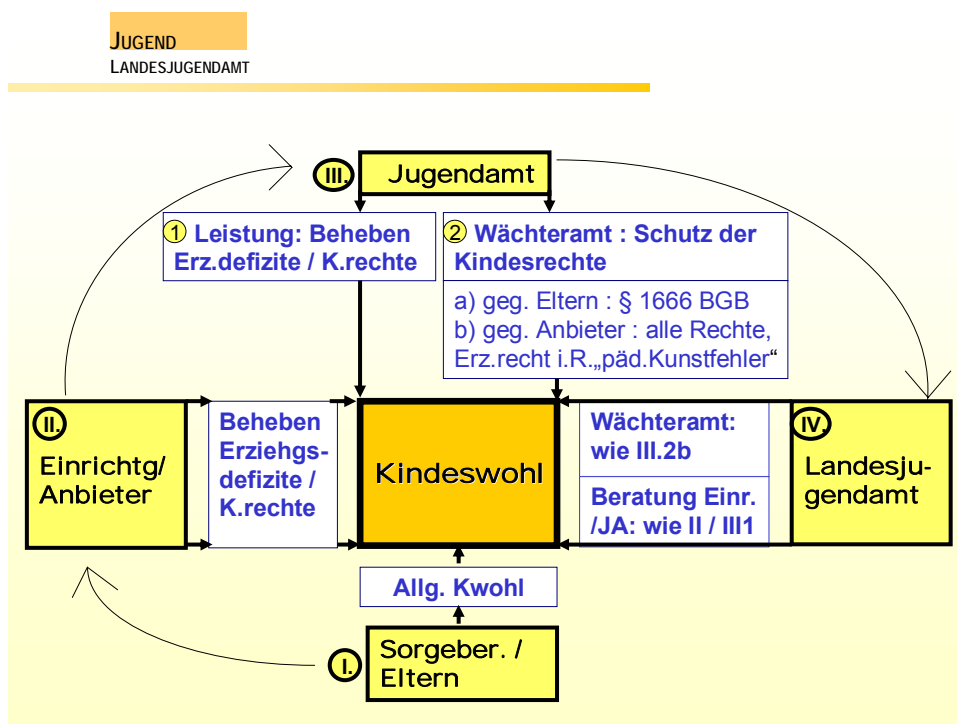
Nach wie vor wird das Landesjugendamt Rheinland ergänzend zu diesen Arbeitshilfen fortbilden und beraten.

Ihr Michael Mertens

1. Der Minderjährigenschutz in der Gesamtstruktur der Jugendhilfe

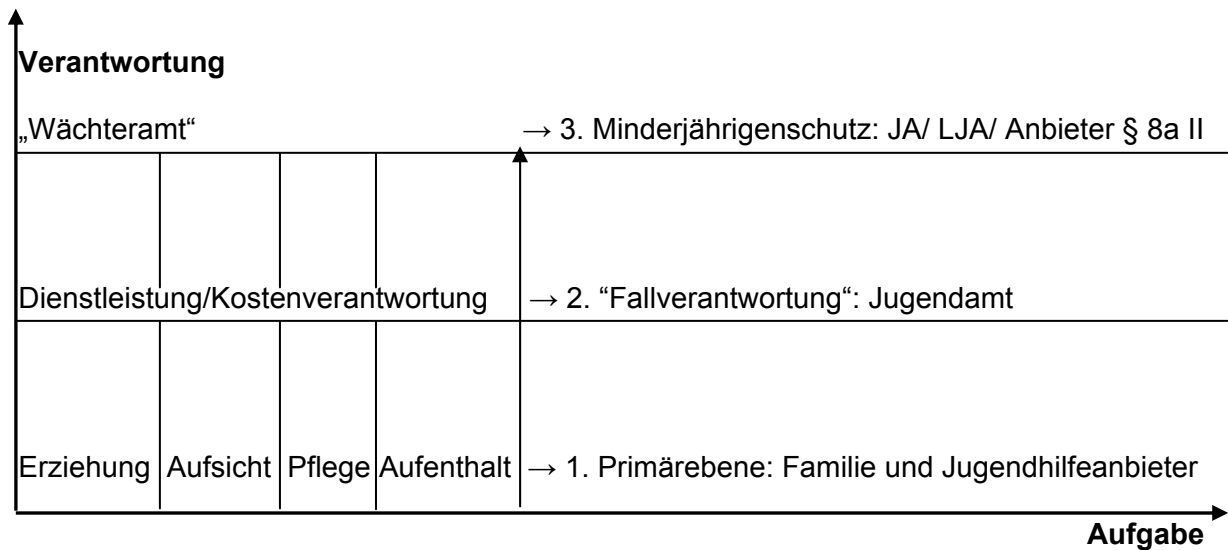
Die derzeitige gesellschaftliche Situation und erkennbare wiederholte gravierende Verletzungen des „Kindeswohls“ zeigen, dass es in Zukunft verstärkt darauf ankommt, einerseits bestehende gesetzliche Verantwortungen festzuhalten und mit erforderlichen Standards zu belegen, auch Verfahrensabläufe betreffend, andererseits die Inhalte der Rechte von Kindern und Jugendlichen zu beschreiben und den Verantwortungsträgern zu erläutern. Mittels Letzterem wird ausschließlich subjektiv, nach persönlicher Haltung geprägten Interpretationen des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“ entgegengewirkt.

Vorab sollen demnach die in den Gesetzen vorgesehenen Verantwortungsstrukturen in der nachfolgenden Übersicht erläutert werden. Interessant ist dabei die Feststellung, dass sich - je nach Aufgabenstellung des Verantwortungsträgers – eine unterschiedliche Bedeutung des Begriffs „Kindeswohl“ ergibt.

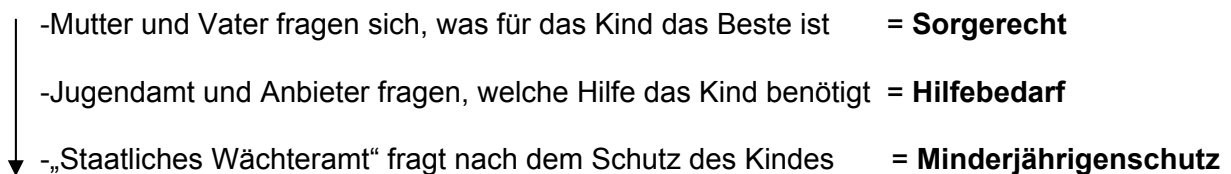


Ziffer	Verantwortungsträger	Verantwortung i. S. „Kindeswohl“	notwendige Kompetenz
I.	Sorgeberechtigte	Alle Interessen und Rechte des Minderjährigen („allg. Kindeswohl“)	Allgemeine, umfassende Kompetenz
II.	Anbieter / Einrichtung	Beheben von Erziehungsdefiziten unter Beachtung der Kindesrechte	Pädagogische Fachkraft
III.1	Jugendamt	Leistungsverantwortung: wie II	P. Fachkraft/ Verwaltungskennntnisse
III.2	Jugendamt	„Wächteramt“ :Sicherung der Kindesrechte	P. Fachkraft mit Kenntnissen zum „Wächteramt“
IV.	Landesjugendamt	Beratung von Einrichtungen: wie II	P. Fachkraft/ Verwaltungskennntnisse
IV.	Landesjugendamt	Aufsicht über Einrichtungen: wie III 2	P. Fachkraft mit Kenntnissen zum „Wächteramt“

Die im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) vorgesehenen Verantwortungen lassen sich im Übrigen wie folgt in ein Koordinatensystem einordnen:



Zum besseren Verständnis können die Leitmotive der Verantwortlichen auch wie folgt beschrieben werden:



Zum Minderjährigenschutz ist darüber hinaus zu beachten:

- Der allgemeine Schutzauftrag des § 1 III SGB VIII, „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“, wird für Jugendämter und Landesjugendämter durch das „**staatliche Wächteramt**“ konkretisiert (§§ 1 III, 8a, 42 ff, 45 ff, 72a SGB VIII).

Im Rahmen des „staatlichen Wächteramts“ sind:

- **Jugendämter** für jede Betreuung von Kindern / Jugendlichen verantwortlich, ausgenommen in Einrichtungen, die in Zuständigkeit des Landesjugendamts beaufsichtigt werden, sofern keine Eilbedürftigkeit vorliegt
→ **Einzelfallverantwortung**.
- **Landesjugendämter** für Angebote unter dem organisatorischen Dach einer **Einrichtung** verantwortlich, sofern stationäre oder teilstationäre Leistungen erbracht werden
→ **Verantwortung für die Trägereignung, das Konzept sowie personelle, sachliche und organisatorische Rahmenbedingungen**.

Die Aufgabenabgrenzung zwischen Anbietern und im „staatlichen Wächteramt“ verantwortlichen Jugend - und Landesjugendämtern stellt sich wie folgt dar:

- **Anbieter** erfüllen unter der „Fallverantwortung“ des Jugendamts den Anspruch des Minderjährigen auf Erziehung (§ 1 I SGB VIII), wobei sie alle Minderjährigenrechte im Sinne des „**Kindeswohls**“ beachten, insbesondere den allgemeinen Schutzauftrag nach § 1 III SGB VIII wahrnehmen.
- **Jugend- und Landesjugendämter** achten innerhalb ihres „staatlichen Wächteramts“ darauf, dass „**Kindeswohlgefährdungen**“ entgegengewirkt bzw. auf solche reagiert wird. Sie sind in dieser Funktion nicht dazu da, zu kontrollieren, ob Anbieter den Erziehungsauftrag und den Hilfebedarf sachgerecht erfüllen.

Die Verantwortungen des Jugendamts gliedern sich wiederum in:

- die **Verantwortung des Amtsvormunds**
 - **Personensorge**
- die **Leistungsverantwortung**, durch Entgelt- und Leistungsvereinbarungen mit Anbietern getragen und in der Gefahr stehend, von Anforderungen der Finanzierbarkeit abhängig zu sein. In diesem Zusammenhang werden „**Fachstandards**“ gesetzt.
 - „**Fallverantwortung**“
- **und den Minderjährigenschutz**, von dem Kriterium der „Kindeswohlgefährdung“ und damit den Minderjährigenrechten bestimmt. Hier ist der Begriff „**Mindeststandards**“ angebracht.
 - „**staatliches Wächteramt**“

Der Minderjährigenschutz, den ein Jugendamt wahrnimmt, stellt sich allerdings gegenüber Herkunftsfamilien anders dar als gegenüber Jugendhilfeanbietern:

- Bei **Herkunftsfamilien** besteht für die Sorgeberechtigten aufgrund des grundgesetzlichen Schutzes der Familie und des Erziehungsrechts ein bis zur Grenze des Sorgerechtsmissbrauchs und der Nichtwahrnehmung der/ des Sorgerechts/ - pflicht vom Staat nicht kontrollierter Handlungsfreiraum (Art. 6 II GG). Der Staat tritt durch familienrichterliche Auflagen oder durch Entzug einzelner Befugnisse bzw. des gesamten Sorgerechts in Erscheinung (§1666 BGB), bei nicht rechtzeitiger familienrichterlicher Entscheidung das Jugendamt durch Inobhutnahme.
- Die **Erziehung in Jugendhilfeangeboten** durch Erziehungsberechtigte unterliegt hingegen einer engeren staatlichen Kontrolle. Die Gesellschaft fordert hier intensive Transparenz pädagogischen Geschehens im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Handelns Erziehungsberechtigter. Diese staatliche Kontrolle bedeutet, dass das „Kindeswohl“ geschützt wird, d.h. jeder Verletzung eines Minderjährigenrechts präventiv oder durch Intervention begegnet wird. Auf Grund des Dienstleistungsansatzes des SGB VIII und der Eigenverantwortung des Anbieters dürfen freilich in Bezug auf das Erziehungsrecht nach § 1 I SGB VIII nur gravierende Rechtsverletzungen vom „staatlichen Wächteramt“ erfasst werden, also erhebliche Erziehungsfehler eines Anbieters, die in kein pädagogisch verantwortbares Konzept oder „pädagogischer Kunst“ entsprechenden Handlungsrahmen passen.

2. Die Inhalte und Instrumente des Minderjährigenschutzes im Jugendamt

2.1 Inhalte

Das „staatliche Wächteramt“ des Jugendamts bezieht sich auf die Rechte Minderjähriger, nicht auf deren Pflichten. Es wird auf der Grundlage des Kriteriums der „Kindeswohlgefährdung“ durchgeführt:

- **„Kindeswohl“**: umfasst alle Rechte von Kindern und Jugendlichen, insbesondere das Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 I SGB VIII). Es ist Kriterium **„staatlichen Wächteramts“** des Jugendamts und des Landesjugendamts nach §§ 43 - 45 SGB VIII (Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe und in familienanalogen Betreuungsformen der Tages- und Vollzeitpflege). Diese staatliche Kontrolle ist im Vergleich zu Herkunftsfamilien intensiver, da die Jugendhilfeeinrichtungen nicht unter den besonderen Schutz des Art. 6 GG fallen -s. Ziff. 1/Seite 4, letzter Absatz - (Bemerkung: die Inhalte der Minderjährigenrechte werden in dem Positionspapier des Landesjugendamts Rheinland „Pädagogik und Zwang“ beschrieben/ www.jugend.lvr.de).
- **„Kindeswohlgefährdung“**: bedeutet, dass einem Kind/Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung des eigenen Wohls, das heißt eines eigenen Rechts droht, z.B. als Gesundheits- oder Lebensgefahr, Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch, entwürdigende Maßnahme oder rechtswidrige Beeinträchtigung persönlicher Freiheit. Ein Erziehungsdefizit muss für sich noch keine „Kindeswohlgefährdung“ begründen. Für den Bereich elterlicher Verantwortung (Art 6 GG) reduziert sich nach § 1666 BGB „Kindeswohlgefährdung“ auf die erhebliche Gefährdung körperlicher, seelischer oder geistiger Entwicklung durch missbräuchliche Ausübung elterlicher Sorge, Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen der Eltern oder Verhalten eines Dritten im Sinne körperlicher oder seelischer Misshandlung bzw. sexuellen Missbrauchs.

Das Jugendamt darf seine hoheitlichen Aufgaben des „staatlichen Wächteramts“ mangels ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage nicht auf freie Anbieter delegieren, weder in Bezug auf die Wahrnehmung jugendamtlichen Notdienstes noch im Sinne von Anordnungen, etwa der Entscheidung über eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Die Durchführung einer Inobhutnahme kann hingegen nicht öffentlich rechtlich organisierten Anbietern überlassen sein.

2.2 Instrumente

Das „staatliche Wächteramt“ des Jugendamts wird umgesetzt:

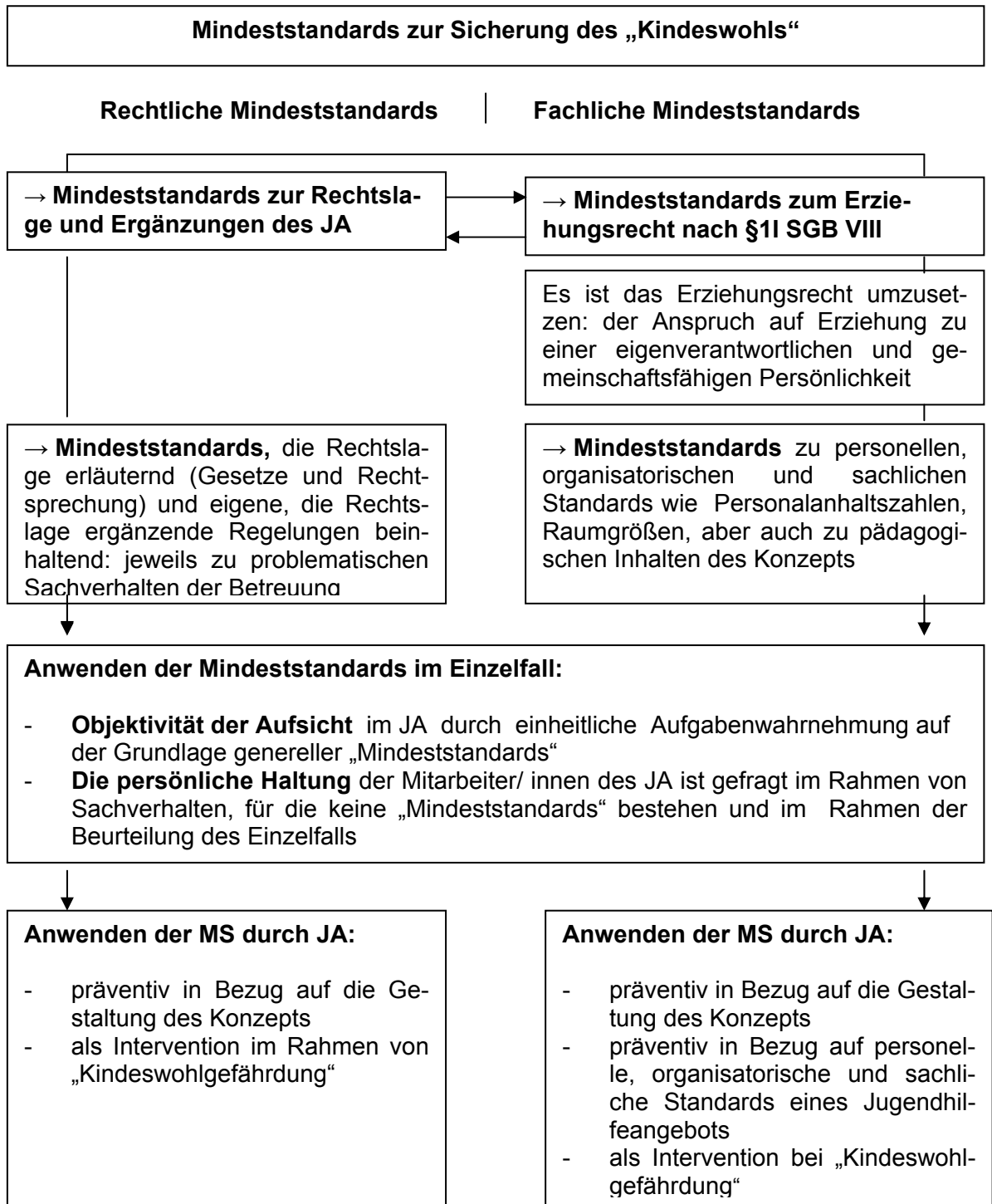
- **im Rahmen der Präventivaufsicht zur Vermeidung von „Kindeswohlgefährdung“** durch generelle Regelungen („Mindeststandards“), umgesetzt durch Erlaubnisse, zum Beispiel Pflegeerlaubnisse nach § 44 SGB VIII. Präventivaufsicht erfordert die Kenntnis der Minderjährigenrechte beim Anbieter und beinhaltet, diese Rechte durch allgemeine und generelle Hinweise zu beschreiben (Gesetzeslage, Rechtsprechung), darüber hinaus die Festlegung eigener „Mindeststandards“ des Jugendamts, in fachlicher Hinsicht durch personelle, sachliche und organisatorische „Mindeststandards“ („fachliche Mindeststandards“), aber auch in rechtlicher Hinsicht durch Erläuterung bestehender Minderjährigenrechte („rechtliche Mindeststandards“).
- **im Rahmen der Interventionsaufsicht** bei bestehender „Kindeswohlgefährdung“ auf der Grundlage der vorbeschriebenen „Mindeststandards“ durch Einzelmaßnahmen wie Beratungen von Eltern, aber auch durch Eingriffe wie Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII. In der

Interventionsebene „staatlichen Wächteramts“ findet nunmehr auch die konkretisierende Regelung des neuen § 8a SGB VIII Anwendung (nachfolgend).

**In diesem Zusammenhang sei nochmals auf Folgendes hingewiesen:
Das „staatliche Wächteramt“ des Jugendamts erfordert „Mindeststandards“ zum Schutz der Kindesrechte. Diese sind zu unterscheiden von allgemeinen „Fachstandards“, die unter dem Blickwinkel pädagogischer Notwendigkeit und - auf Grund der Kostenverantwortung - auch unter dem Kriterium verfügbarer finanzieller Ressourcen festgelegt und mit Anbietern vereinbart werden (z. B. §§ 78a ff SGB VIII).**

2.2.1 Umgang mit Mindeststandards

Zum Umgang mit Mindeststandards im Zusammenhang mit dem Minderjährigenschutz die nachfolgende Übersicht :



Ist in der Ausübung des „staatlichen Wächteramts“ die **Anwendung „unmittelbaren Zwangs“** erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen, insbesondere die Polizei. Die Mitarbeiter in Jugendhilfeangeboten sind hierzu nicht befugt. „Unmittelbarer Zwang“ bedeutet dabei die Ausübung staatlich - hoheitlicher Gewalt, z.B. in Form polizeilicher Festnahme. Für die Inobhutnahme durch das Jugendamt ist dies in § 42 VI SGB VIII vermerkt.

2.2.2 Übersicht zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

Ein wichtiges Instrument „staatlichen Wächteramts“ ist die Inobhutnahme.

Hierzu die folgende Übersicht :

<u>Verantwortung des Jugendamts</u>	<u>I. § 42 I Nr. 1 SGB VIII Inobhutnahme auf Wunsch des Kindes/Jug. (PSB = Personensorgeberechtigter, EB = Erziehungsberechtigter)</u>	<u>II. § 42 I Nr. 2 Inobhutnahme bei „Kindeswohl- gefährdung“</u>	<u>III. § 42 I Nr.3 Inobhutnahme: unbegleitetes/er ausländisches/er Kind, Jug.</u>
↓	↓	↓	↓
Prüfkriterien des JA, ob Inobhutnahme eingeleitet wird	„Kindeswohl“ im Sinne der Rechte von Kindern und Jugendlichen	Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes/ Jug. erfordert die Inobhutnahme und: 1. PSB widerspricht nicht 2. oder familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig möglich; Sonderfall: Freiheitsentzug bei „Leib- o. Lebensgefahr“	Ein ausländisches /er Kind/ Jugendlicher kommt unbegleitet nach Deutschland; weder PSB noch EB halten sich im Inland auf
Art der Durchführung der Inobhutnahme	Vorläufige Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform	(wie I) zusätzlich möglich: Wegnahme von anderer Person / früher „Herausnahme“	(wie I)
1. Verfahren bei Widerspruch des PSB / EB 2. Verfahren bei deren Nichterreichbarkeit	1. Das JA hat unverzüglich (*) a) das Kind/Jug. a. d. PSB/ EB zu übergeben, sofern eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder PSB/ EB bereit und in der Lage ist, eine bestehende Gefährdung abzuwenden b) oder eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes/ Jug. herbeizuführen. 2. Das JA hat eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes/Jug. herbeizuführen.	1. (wie I) 2. (wie I)	1. (entfällt) 2. Unverzügliche(*) Bestellung eines Vormunds/ Pflegers
Verantwortung des JA während der Inobhutnahme	1. Klärendes Gespräch mit dem Kind/Jug. bzgl. Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat und Aufzeigen von Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung. 2. Dem Kind/Jug. ist unverzüglich (*) Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. 3. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes/Jug. zu sorgen 4. Das Jugendamt hat PSB/ EB unverzüglich (*) v. Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. 5. Widerspricht PSB der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich (*) Hilfeplanverfahren einzuleiten	(wie I) zusätzlich hat das JA bei Inobhutnahme unter freiheitsentziehenden Bedingungen einen Gerichtsbeschluss herbeizuführen, der spätestens am nächsten Tag vorliegen muss	(wie I) Info PSB / EB nicht möglich
Ende Inobhutnahme	Mit der Übergabe des Kindes/ Jug. an PSB/ EB oder mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch.	(wie I)	(wie I)

(*) = ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB)

3. Minderjährigenschutz im Verfahren des § 8a SGB VIII

Ein selbstkritischer Umgang mit dem Gesetzauftrag des „staatlichen Wächteramts“ ist für die Jugendämter wichtig. Dies liegt in der Gefahr einer Strafverfolgung oder eines Schadensersatzprozesses begründet. Im Strafrecht relevant ist dabei die Verletzung der so genannten „Garantenstellung“, was mögliche Vorwürfe der Fahrlässigkeit beinhaltet, insbesondere der Sorgfaltspflichtverletzung wegen Nichteinschreitens oder nicht rechtzeitigen Einschreitens bei dem Verdacht einer „Kindeswohlgefährdung“.

In diesem Zusammenhang ist auf die **Empfehlungen des Städtetags zur „Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls/ strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns“** hinzuweisen, die weitergehende Ausführungen beinhalten.

Von besonderer Bedeutung ist nunmehr der zum 1.10.2005 in das SGB VIII eingefügte § 8a, der die Verantwortung des Jugendamts im Rahmen der zuvor erläuterten Interventionsaufsicht (Ziffer 2) beschreibt.

§ 8 a SGB VIII lautet:

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

In Zusammenhang mit § 8a SGB VIII ist Folgendes zu beachten:

3.1 § 8a I SGB VIII

Es ist die Feststellung erforderlich, dass „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ vorliegen. „Im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ ist sodann das Gefährdungsrisiko abzuschätzen: sofern der Schutz der/ s Minderjährigen nicht entgegensteht, in Beteiligung der/ des Sorgeberechtigten und/ oder des Kindes/ Jugendlichen.

Nachfolgend ist zu prüfen, welche Hilfe/ n zur Abwendung der Gefährdung erforderlich ist/ sind. Diese Hilfe/n ist/sind Sorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten anzubieten (§ 8a I). Die Prüfung hat die Abgrenzung zum grundgesetzlich garantierten und daher nicht durch das „staatliche Wächteramt“ einschränkbar Kernbereich des elterlichen Erziehungsrechts (Art 6 GG) zu beachten. Demnach liegt bei Betreuungen im Rahmen der Herkunftsfamilie eine „Kindeswohlgefährdung“ nur bei missbräuchlicher Ausübung des Sorgerechts oder Verletzung der Sorgspflicht vor (z.B. Vernachlässigung).

3.2 § 8a II SGB VIII

Mit allen Einrichtungen und Diensten, die SGB VIII - Leistungen erbringen, hat das Jugendamt Vereinbarungen zu treffen, wonach diese den vorbeschriebenen Schutzauftrag des § 8a I SGB VIII in Durchführungsverantwortung wahrnehmen (Vereinbarungen nach § 8a II SGB VIII). Dabei hat das Jugendamt „in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen.“ "Sicherstellen" bedeutet dabei, dass das Jugendamt verpflichtet ist, die in §8a II vorgesehene, eigenständig zu Gunsten freier Träger beschriebene Aufgabe des Kindeswohlschutzes mittels Vereinbarung mit dem Anbieter in der Umsetzung zu ermöglichen und dabei eine mit der in § 8a I vorgesehenen eigenen Wächterfunktion vergleichbare Regelung abzusprechen. Kommt es - z.B. mangels Einigung über die Erstattung von Fortbildungskosten - zu keiner Einigung, setzt der Verwaltungsrichter im Rahmen einer Leistungsklage den Vereinbarungsinhalt pflichtig fest. "Sicherstellen" umfasst nicht, dass das Jugendamt die mit der Qualifizierung verbundenen Kosten dem Anbieter erstattet. Sollte die Einigung über eine Vereinbarung an der Kostenübernahmefrage zu scheitern drohen, wird freilich der gesetzliche Sicherstellungsauftrag des Jugendamtes beinhalten, dass dieses im Rahmen eigener Fortbildungsangebote Plätze für Mitarbeiter freier Anbieter selbst zur Verfügung stellt (anders Anlage 1 / ISA).

Eine Vereinbarung kommt nur in Betracht, wenn die Einrichtung bzw. der Dienst mindestens eine hauptamtlich zuständige Fachkraft umfasst und Betreuung von Kindern oder Jugendlichen durchgeführt wird. Es reicht also zum Beispiel nicht aus, dass – ohne unmittelbare Betreuungsverantwortung – Aufgaben der Sozialen Dienste (SD) wahrgenommen werden. Die mit einer solchen Delegation von SD – Funktionen verbundenen Vereinbarungen fallen nicht unter § 8a II SGB VIII. Ebenso ist eine Vereinbarung nach § 8a II gesetzlich nicht vorgesehen, wenn ein Anbieter ausschließlich Ehrenamtler beschäftigt.

Das Jugendamt bleibt unmittelbar verantwortlich für direkt in Erfahrung gebrachte Missstände und solche, die Anbieter betreffen, welche weder Einrichtungscharakter besitzen noch als „Dienst“ zu verstehen sind (z.B. Tagespflegemutter und Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII). Die Einrichtung bzw. der Dienst hat bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer „Kindeswohlgefährdung“ das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ selbst einzuschätzen.

Wird eine „Kindeswohlgefährdung“ bejaht, ist bei der/ dem Sorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn diese für erforderlich gehalten werden. Das Jugendamt ist zu informieren, falls die Hilfe nicht angenommen wird bzw. die „angenommene Hilfe nicht ausreicht, um die Gefährdung abzu-

wenden“. Gegenüber Einrichtungen und Diensten behält das Jugendamt insoweit eine steuernde Funktion, als es für den Abschluss der Vereinbarung, für eine erforderliche Qualifizierung der Mitarbeiter/ innen des Anbieters und für Hilfeentscheidungen zuständig ist. Als Vereinbarungspartner kommen insbesondere in Betracht: Erziehungshilfeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Anbieter offener Kinder - und Jugendarbeit bzw. der Jugendsozialarbeit.

Die Vereinbarung nach § 8a SGB VIII soll mindestens beinhalten:

- Eine Definition des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“ mit Beispielfällen
- Art und Umfang der Information betroffener Fachkräfte (Beratung/Fortbildung)
- Die Organisations- und Verfahrensstruktur im Zusammenhang mit der Risikoabwägung und dem Hinzuziehen der „insoweit erfahrenen Fachkraft“
- Inhalt, Zeitpunkt u. Verfahren der Jugendamtsinformation, Erläuterung des „Hinwirkens“ auf einen Hilfeantrag
- **Sicherstellung, dass kein Vorbestrafter im Sinne des § 72a SGB VIII beschäftigt ist (Ziffer 4). Die Jugendämter haben danach insbesondere in den Vereinbarungen zu beschreiben, wie ein/e Einrichtung/ Dienst dem Schutzzweck des § 72a zu entsprechen hat.**

→ Unter dem Gesichtspunkt des Minderjährigenschutzes sollten mit den Vereinbarungen nach § 8a II vergleichbare Vereinbarungen auch mit Schulen abgeschlossen werden.

Bemerkung:

Der Mustervertrag einer Vereinbarung (in modifizierter Fassung), der vom Institut für soziale Arbeit (ISA) im Auftrag des Bundesministeriums in Zusammenarbeit mit Prof. MÜNder und Prof. Wiesner erstellt wurde, ist als Anlage 1 beigelegt. Er kann um zusätzliche Positionen dieser Arbeitshilfen erweitert oder verändert werden, z.B. in Bezug auf die Definition des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“ (Ziffer 2) bzw. auf Ergänzungen zu § 72a SGB VIII (Ziffer 4).

3.3 § 8a III SGB VIII

Das Jugendamt schaltet das Familiengericht ein, wenn die/ der Sorgeberechtigte/n nicht mitwirkt/ en. Bei Eilbedürftigkeit ist das Jugendamt vorab zur Inobhutnahme verpflichtet.

3.4 § 8a IV SGB VIII

Soweit die „Kindeswohlgefährdung“ dies erfordert, hat das Jugendamt „auf die Inanspruchnahme anderer Sozialleistungsträger, Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei durch die/ den Sorgeberechtigten hinzuwirken“, notfalls diese Inanspruchnahme selbst sicher zu stellen.

3.5 Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf in Bezug auf das „Wächteramt“ ist damit wie folgt zu skizzieren:

1. Eigene Feststellung oder Übermittlung Kindeswohl- relevanter Tatsachen
2. Feststellung, ob „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine „Kindeswohlgefährdung“ vorliegen
3. Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch mehrerer Fachkräfte
4. Beteiligung Sorgeberechtigter und des Kindes/ Jugendlichen bei der Gefährdungsprognose
5. Bei freien Anbietern durch Vereinbarung (§ 8a II) sicherstellen, dass der Schutzauftrag nach den Ziffern 1- 4 durchgeführt wird, die Gefährdungsprognose unter Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ vorzunehmen
6. Feststellung einer „Kindeswohlgefährdung“ sowie Prüfung, ob und welche Hilfe/n erforderlich ist/ sind
7. Anbieten einer Hilfe durch das Jugendamt bzw. im Rahmen des § 8a als Anbieter auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und das Jugendamt informieren, falls die angenommene Hilfe nicht ausreichend erscheint, um die Gefährdung abzuwenden
8. Einschaltung des Familiengerichts bei fehlender Mitwirkung des/ r Sorgeberechtigten
9. „Hinwirken“ auf die Inanspruchnahme anderer Sozialleistungsträger, Institutionen der Gesundheitshilfe und der Polizei durch die/ den Sorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten
10. Eigene Sicherstellung derart sonstiger Hilfen durch das Jugendamt im Notfall
11. Im Notfall Inobhutnahme und erforderlichenfalls „unmittelbarer Zwang“ durch die Polizei

3.6 Minderjährigenschutzvereinbarungen mit muslimischen Anbietern

Eine erweiterte Umsetzung des Minderjährigenschutzes sollte angesichts mangelnder Transparenz in Bezug auf „Koran Schulen“ muslimischer Anbieter durch Vereinbarungen erfolgen: bei Einrichtungen und Diensten, die von einer Fachkraft geleitet werden, auf der Basis des § 8a II, bei niederschweligen Angeboten ohne Fachkraft, z.B. Wochenend- und Ferienangebote, außerhalb einer Vereinbarung nach § 8a II (siehe auch Ziffer 4.3).

Derartige Vereinbarungen könnten erweitert werden auf die Absprache regelmäßiger Kontakte und auf ein Berichtswesen, vor allem aber auf Maßnahmen zur gesellschaftlichen und sprachlichen Integration, etwa auf die Einrichtung eines „Runden Tisches Integration“, an dem neben dem Jugendamt, dem Schulverwaltungsamt und Schulen sonstige in der Jugendhilfe vor Ort Verantwortliche mitwirken. Darüber hinaus sollte die Vereinbarung insbesondere auch insoweit kontrollierenden Inhalts sein, als dem Schutzzweck des § 72a widersprechende Beschäftigungen vermieden werden und erkennbar ist, nach welchen Kriterien Betreuer ausgewählt werden (z.B. Imame).

Das Landesjugendamt empfiehlt „Minderjährigenschutzvereinbarungen“ entsprechend der Anlage 2.

4. Die persönliche Eignung im Rahmen von § 72a SGB VIII

§ 72a SGB VIII lautet:

Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinn des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

§ 30 Abs. Abs. 5 BZRG lautet:

Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

§ 72a SGB VIII beinhaltet zusammengefasst:

4.1 Verantwortungsebenen

Es bestehen zwei Verantwortungsebenen:

- **1. Verantwortungsebene:** Verantwortung der öffentlichen Träger (Jugendämter und Landesjugendämter) für **eigene Beschäftigte** (Arbeitsverhältnis und freie Mitarbeiter unter Fachaufsicht) **und für vermittelte Personen** (Tages- und Vollzeitpflege), dass keine wegen eines Sexualdelikts und/oder Misshandlung vorbestraften Personen beschäftigt bzw. vermittelt werden (§ 72a Satz 1 und 2).
- **2. Verantwortungsebene:** Verantwortung der öffentlichen Träger, durch Vereinbarungen mit den Trägern von **Einrichtungen und Diensten** sicher zu stellen, dass diese keine wegen eines Sexualdelikts und/oder Misshandlung vorbestraften Personen beschäftigen (Arbeitsverhältnis und freie Mitarbeiter unter Fachaufsicht / § 72a Satz 3).

4.2 Regelmäßige Überprüfung

- **Der Bedarf der regelmäßigen Überprüfung besteht nur, soweit Personen unmittelbar mit der Erbringung von Leistungen bei jungen Menschen oder ihren Familien befasst sind.** Es handelt sich daher:
 - im Jugendamt um Mitarbeiter/ innen, die im ambulanten Bereich der Erziehungshilfe arbeiten, nicht um Mitarbeiter/ innen, die ohne eine solche Funktion im SD eingesetzt sind,

- um Mitarbeiter/ innen in Einrichtungen öffentlicher Träger,
 - bei freien Anbietern nur um die in der Betreuung unmittelbar Verantwortlichen, d.h. nicht diejenigen, welche in Delegation für das Jugendamt ausschließlich wie ein SD „Fallverantwortung“ wahrnehmen. Darunter fallen Mitarbeiter/ innen in Einrichtungen ebenso wie in ambulanten Diensten.
- **Sofern keine besonderen Gründe vorliegen, wird empfohlen, die „Regelmäßigkeit“ in einem 5 Jahres Rhythmus zu praktizieren.**

4.3 Die Umsetzung des Schutzauftrages

Zur Umsetzung des Schutzauftrags des § 72a wird Folgendes vorgeschlagen:

→ **1. Verantwortungsebene / Beschäftigte eines öffentlichen Trägers**

Umsetzung des Schutzauftrags auf Grund arbeitsrechtlicher Hindernisse (der Dienstherr darf von Mitarbeitern/ innen nicht die regelmäßige Vorlage von Führungszeugnissen verlangen) durch gezieltes Befragen der Mitarbeiter/ innen bei der Einstellung. Um dem Schutzzweck des § 72a gerecht zu werden, sollten diese Befragungen auch bei ehrenamtlich Tätigen, d.h. auch außerhalb des ausdrücklichen gesetzlichen Auftrags durchgeführt werden, sofern Ehrenamtler regelmäßig und in gewisser Intensität betreuen (mindestens 5 Stunden in der Woche).

→ **2. Verantwortungsebene / vom Jugendamt vermittelte Personen der Tages- und Vollzeitpflege**

Umsetzung des Schutzauftrags auf der Basis von mit Pflegepersonen, Pflegefamilien bzw. Erziehungsstellen abgeschlossenen Pflegeverträgen, wonach das regelmäßige Einholen von amtlichen Führungszeugnissen vereinbart wird.

→ **3. Verantwortungsebene des Jugendamts nach § 8a II**

Umsetzung des Schutzauftrags durch pflichtige Vereinbarung mit einem Anbieter im Sinne § 8a II (Ziffer 3), d.h. einem Anbieter, der ambulant oder in einer Einrichtung Leistungen nach dem SGB VIII erbringt und dabei mindestens eine Fachkraft beschäftigt. Auf Grund der vorbenannten arbeitsrechtlichen Hindernisse kann auch hier nur das gezielte Befragen der Mitarbeiter/ innen vereinbart werden, im Zeitpunkt der Einstellung. Um dem Schutzzweck des § 72a gerecht zu werden, sollten auch diese Befragungen für ehrenamtlich Tätige gelten, d.h. auch außerhalb des ausdrücklichen gesetzlichen Auftrags durchgeführt werden, sofern Ehrenamtler regelmäßig und in gewisser Intensität betreuen (mindestens 5 Stunden in der Woche).

→ **4. Verantwortungsebene / Vereinbarungen des Jugendamts mit sonstigen Anbietern**

Ein über den Schutzzweck des § 72a hinausgehender Minderjährigenschutz kann durch Vereinbarungen mit Anbietern erfolgen, die in Einrichtungen oder Diensten nicht wenigstens eine Fachkraft beschäftigen. Dem Inhalt nach kann ebenfalls die gezielte Befragung im Zeitpunkt der Anstellung vereinbart werden, wobei wiederum die Erweiterung auf ehrenamtlich Tätige sinnvoll erscheint, sofern diese regelmäßig und in gewisser Intensität betreuen (mindestens 5 Stunden pro Woche).

Solche Vereinbarungen bieten sich zum Beispiel für muslimische Angebote der Wochenend- und Ferienbetreuung an (Betreuung in „Koranschulen“). Derartige Vereinbarungen könnten erweitert werden auf die Absprache regelmäßiger Kontakte und

auf ein Berichtswesen, vor allem aber auf Maßnahmen zur gesellschaftlichen und sprachlichen Integration (siehe auch Ziffer 3.6).

Es bleibt damit im Ergebnis die Erkenntnis, dass das in § 72a vorgesehene regelmäßige Vorlegen von Führungszeugnissen nur bei Personen umsetzbar ist, die durch das Jugendamt zur Tagespflege oder Vollzeitpflege vermittelt werden. Für beschäftigte Personen, einschließlich derjenigen, die im Dienst eines öffentlichen Trägers stehen, geht die Regelung des § 72a aus arbeitsrechtlichen Gründen „ins Leere“.

Das Jugendamt sollte für die zur Tagespflege oder Vollzeitpflege Vermittelten das eigene „staatliche Wächteramt“ insoweit wahrnehmen, als es selbst beim Bundeszentralregister regelmäßig behördliche - und damit kostenneutrale - Führungszeugnisse für diese Personen einholt. Erweitert werden könnte ein solches Verfahren auf alle Personen, die in ambulanten Diensten des öffentlichen Trägers oder eines freien Anbieters beschäftigt sind. Eine solche Wahrnehmung des eigenen „staatlichen Wächteramts“ könnte dem Schutzzweck des ansonsten aus arbeitsrechtlichen Gründen „ins Leere gehenden“ § 72a Rechnung getragen werden.

Es empfiehlt sich darüber hinaus, in Vereinbarungen, die nach § 8a II mit Einrichtungsträgern abgeschlossen werden, darauf hinzuweisen, dass das Landesjugendamt seinerseits nach § 45 SGB VIII behördliche Führungszeugnisse anfordern kann, deren relevanter Inhalt im Falle einer einschlägigen Vorstrafe dem Träger zur Kenntnis gebracht wird.

Bemerkung: Das Landesjugendamt entspricht dem Schutzzweck des § 72a dadurch, dass im Rahmen des eigenen „staatlichen Wächteramts“ nach § 45 ein erweitertes Informationsverfahren praktiziert wird. So werden bei den beaufsichtigten Einrichtungen Personalbögen nicht nur im Zeitpunkt der Einstellung angefordert, vielmehr nachfolgen regelmäßig jeweils nach fünf Jahren. Auf dieser Basis können sodann behördliche, kostenneutrale Führungszeugnisse beim Bundeszentralregister angefordert werden. Dieses Verfahren schließt dann eventuell wegen arbeitsrechtlichen Problemen bestehende § 72a - Verfahrenslücken der Anbieter.

5. Funktionen der im Minderjährigenschutz verantwortlichen Fachkräfte

Funktionen der im Minderjährigenschutz verantwortlichen Fachkräfte bestehen wie folgt:

- **„Insoweit erfahrene Fachkräfte“ i. S. des § 8a II, die aus Gründen der Steuerungsverantwortung beim Jugendamt beschäftigt sein sollten**
- **„Fallverantwortliche“ Fachkräfte im Sozialen Dienst des Jugendamtes oder im Dienst freier Anbieter auf der Grundlage einer Jugendamts-Delegation**
- **In der Betreuungsarbeit bei Anbietern Tätige**

Im Einzelnen nehmen Fachkräfte dementsprechend folgende Aufgaben wahr:

5.1 „Insoweit erfahrene Fachkraft“

Diese Fachkräfte sind durch § 8a II SGB VIII besonders hervorgehoben. Das Anforderungsprofil an eine insoweit erfahrene Fachkraft ist noch nicht allgemein verbindlich erfolgt. Mindestens sollten diese Fachkräfte

1. über ein **fundiertes fachliches Wissen** (Berufserfahrung, einschlägige Fortbildungen u. a.) zum Themenkomplex verfügen,

2. **systemisches Denken** mitbringen, denn einseitige KinderrechtlerInnen werden mitunter den komplexen Bedingungsgefügen zur Entstehung von Kindeswohlgefährdungen nicht gerecht,
3. **Moderationsfähigkeiten** sowohl in Hinblick auf die Gesprächsführung mit den Betroffenen als auch mit den beteiligten Fachkräften besitzen,
4. die **Fähigkeit zu Netzwerkarbeit** nachweisen, da der Kinderschutz zunehmend multiprofessionell bzw. in verwandtschaftlichen oder sozialen Netzwerken zu gewährleisten ist.

Die insoweit erfahrene Fachkraft kann auf drei Ebenen angesiedelt sein:

1. Ebene

Fachkräfte des ASD / KSD, zuständig für

1. für alle Fälle akuter und nachweislicher Kindeswohlgefährdung, wo die PSB nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, die Gefährdung abzuwenden,
2. kleinere Träger, die keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhalten können,
3. Anfragen zur Fachberatung in anonymisierter oder pseudonymisierter Form bei schwierigen Fällen.

2. Ebene

Fachkräfte bei freien Trägern, zuständig für

1. erste Verdachtsformen, um diese in einem ersten Schritt zu konkretisieren,
2. alle Fälle, wo zwar noch keine Kindeswohlgefährdung festgestellt ist, jedoch eine dem Wohl des Kindes nicht entsprechende Erziehung gewährleistet ist. Dies würde noch keine Intervention bedeuten, aber einen erhöhten Beratungsbedarf der PSB zur Folge haben.

3. Ebene

„Spezialkräfte“, die besonderes Wissen zu bestimmten Fallkonstellationen mitbringen, welches eine insofern erfahrene Fachkraft nicht grundsätzlich vorhalten kann, z.B. bei sexuellem Missbrauch.

Diese insofern erfahrenen Fachkräfte können durch vertiefte Kenntnisse in einem Fachbereich besondere Unterstützungsmöglichkeiten sowohl bei öffentlichen wie auch bei freien Trägern gewährleisten.

Diese Spezialkräfte arbeiten in der Regel in Beratungsstellen oder psychiatrischen / ärztlichen Ambulanzen für Kinder.

5.2 „Fallverantwortliche“ Fachkräfte im Sozialen Dienst des Jugendamtes oder im Dienst freier Anbieter auf der Grundlage einer Jugendamts-Delegation

- Soweit das Jugendamt selbst leistungsverantwortlich ist, ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.
- Soweit der Soziale Dienst eines freien Anbieters leistungsverantwortlich ist, ist bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

5.3 In der Betreuungsarbeit bei Anbietern Tätige

Diese Fachkräfte sind verantwortlich für das Erkennen „gewichtiger Anhaltspunkte“ und die Durchführung von Gefährdungsprognosen, begleitet von den „insoweit erfahrenen Fachkräften“.

Für die Gefährdungsprognose gilt das Erfordernis des „Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte“ (§ 8a I SGB VIII). Danach ist gefordert:

Soweit ein Anbieter für die Gefährdungsprognose verantwortlich ist, wird das Beteiligungsprinzip durch das Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (siehe oben) sichergestellt. Dies bedeutet, dass bei dem Anbieter eine Fachkraft ausreicht, die um eine weitere, in Bezug auf die Gefährdungsprognose, erfahrene Fachkraft ergänzt wird.

Es wird empfohlen, dem Anbieter eigene Fachkräfte des Jugendamts begleitend zur Verfügung zu stellen, um so der Steuerungsverantwortung bzw. -verpflichtung des öffentlichen Trägers gerecht werden zu können. Für besonders schwierige Fälle, die Spezialwissen sowohl in der Diagnostik wie auch in der Frage des Umgangs erforderlich machen (z.B. bei Traumatisierungen oder sexuellem Missbrauch) sollten aus den entsprechenden kommunalen Beratungsangeboten Fachkräfte benannt sein, die in die Konsultationen einbezogen werden. Die Beteiligung externer Fachkräfte sollte die Ausnahme bleiben, da der Steuerungsverantwortung durch eigenes Personal leichter entsprochen werden kann. Ausnahmsweise können Fachkräfte anderer Institutionen konsultiert werden.

6. Besondere Verantwortung im Zusammenhang mit § 44 / 86 Abs. 6 SGB VIII

Für die Pflegeerlaubnis nach § 44 ist jeweils das örtliche Jugendamt im Rahmen des „staatlichen Wächteramts“ zuständig.

Wenn die Unterbringung in einer Familie durch ein Jugendamt erfolgt (damit ist nach § 44 keine dezidierte Pflegeerlaubnis erforderlich) dann muss bei Unterbringung in einem anderen Jugendamtsbereich beachtet werden:

1. Einbezug des örtlich zuständigen Jugendamtes (das JA am Wohnort der Pflegestelle) im Hinblick auf die Prüfung der Geeignetheit.
2. Ausübung des Wächteramtes des örtlich zuständigen Jugendamtes.
3. Rechtzeitiger Einbezug in das Hilfeplanverfahren vor Übergabe gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII bei Dauerpflege.
4. Akzeptanz der örtlich definierten Rahmenbedingungen durch das belegende Jugendamt
5. Gemeinsame Verantwortung des abgebenden (ursprünglich belegenden) und des gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII zukünftig zuständigen Jugendamtes im Hinblick auf die Kontinuität der Unterbringung zur Sicherung des Kindeswohls in der Pflegefamilie.

7. Kernbestandteile von Verfahren bei „Kindeswohlgefährdung“

Das „staatliche Wächteramt“ bedingt für die Jugendämter die Sicherstellung eigener Struktur- und Verfahrensqualität:

Strukturqualität stärken bedeutet, die Kriterien und Inhalte von Minderjährigenrechten als Mindeststandards zur Vermeidung von „Kindeswohlgefährdungen“ generell zu beschreiben (Präven-

tivebene). Es genügt nicht, für Minderjährigenrechte pauschal einzutreten und über deren Ausgestaltung im Einzelfall ausschließlich unter fachlich-sozialpädagogischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Vielmehr sind die Inhalte von Minderjährigenrechten präventiv festzulegen und über ihre Einhaltung ist zu wachen.

Im Übrigen gilt: Wenn Jugendämter im Rahmen des „staatlichen Wächteramts“ für die Rechte Minderjähriger verantwortlich sind, sollten sie diese Rechte nicht ausschließlich nach sozialpädagogisch - fachlichen Gesichtspunkten interpretieren. Vielmehr ist eine Objektivierung der eigenen Aufgabenwahrnehmung erforderlich, wie aus der Übersicht „Mindeststandards zur Sicherung des Kindeswohls“ zu entnehmen ist (Ziffer 2).

Wer für die Rechte Minderjähriger verantwortlich ist, hat zunächst die juristisch vorgegebenen Inhalte dieser Rechte zu beachten. Ansonsten liefen Jugendämter Gefahr, sich in eine „Kindeswohl-falle“ zu begeben, das heißt von einem weitgehend subjektiv interpretierten „Kindesrecht auf Wohlergehen“ auszugehen.

Verfahrensqualität beinhaltet den Handlungsrahmen, den Jugendämter in ihrer Aufgabenstellung zu beachten haben: Es ist wichtig, dass sie sich der mit der Funktion des „staatlichen Wächteramts“ verbundenen Verantwortung stellen und diese Funktion von anderen Verantwortungen wie „Fallverantwortung“ unterscheiden. **Es bedarf z.B. festgeschriebener Handlungsleitfäden, wie sich Jugendamtsmitarbeiter/ innen bei dem Verdacht einer „Kindeswohlgefährdung“ parallel zu ihrer „Fallverantwortung“ (Leistungsverantwortung) zu verhalten haben (Ziffer 4).**

In der Umsetzung konkreter Verfahren zur Feststellung von „Kindeswohlgefährdungen“ und der sich daraus ergebenden Handlungsfolgen werden von den Jugendämtern unterschiedliche Wege begangen. Insbesondere angesichts unterschiedlicher Umgangsformen mit freien Trägern und aufgrund gewachsener Verfahren, sind detaillierte einheitliche Empfehlungen nur in Bezug auf grundlegende, unverzichtbare Verfahrensbestandteile sinnvoll, vor allem unter Berücksichtigung der gesetzlichen Forderungen des § 8a SGB VIII.

Unverzichtbare Anforderungen an Verfahren sind:

7.1 Es muss die Absicherung verantwortlicher Mitarbeiter/ innen durch den Einbezug der Leitung sichergestellt sein:

Auf Grund teilweise erheblicher Einschnitte in die Rechte Sorgeberechtigter, sollten die „Fachkräfte des Minderjährigenschutzes“ durch schnellen und unverzüglichen Einbezug der Leitungskräfte geschützt und unterstützt werden. Die Ausübung der Fachaufsicht Vorgesetzter gewährleistet im Übrigen die Beachtung der „Mindeststandards“ zur Sicherung der Minderjährigenrechte (Ziffer 2).

7.2 Es muss die Absicherung verantwortlicher Mitarbeiter/ innen durch die Beteiligung anderer Kollegen/innen sichergestellt sein:

§ 8a I SGB VIII fordert in diesem Zusammenhang, dass „das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ abzuschätzen ist. „Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“.

Zur qualitativen Absicherung von Methoden zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Kriterien der **Dialog- und Interpretationsabhängigkeit** zu beachten, im Jugendamt intern, aber auch im Umgang mit freien Anbietern innerhalb einer Delegation der Gefährdungsprognose nach § 8a II SGB VIII. „Interpretationsabhängigkeit“ bedeutet, dass der Einschätzung einer „Kindeswohlgefährdung“ subjektive Wahrnehmungen und Deutungen von Personen und Sachverhalten zu Grunde liegen. Dabei muss freilich diese subjektive Einschätzung eingebunden sein in die generellen Normen der Gesetze, der Rechtsprechung und der Jugendamtseigenen „Mindeststandards“, die im Rahmen präventiver Auf-

sicht festgelegt sind (Ziffer II). „Dialogabhängigkeit“ bedeutet, dass die Feststellung einer „Kindeswohlgefährdung“ der Kommunikation mit Anderen bedarf (z.B. Minderjährige, Sorgeberechtigte, andere Fachkräfte, Lehrer).

7.3 Eine Vertretung muss verbindlich geregelt sein

Für die verantwortlichen „Fachkräfte des Minderjährigenschutzes“ muss eine verbindliche und eindeutige Vertretungsregelung bestehen. Die vertretende Fachkraft muss jederzeit durch entsprechende Information in der Lage sein, in die Thematik einzusteigen.

7.4 Es muss eine qualifizierte Dokumentationspraxis sichergestellt sein.

Die Nachvollziehbarkeit des Geschehens in oft unübersichtlichen Sachzusammenhängen einer „Kindeswohlgefährdung“ ist nur durch eine geordnete und effektive Dokumentation sichergestellt. In späteren Strafverfahren oder zivilrechtlichen Schadensersatzprozessen besitzt eine durch Dokumentation abgesicherte Nachvollziehbarkeit von Verfahrensabläufen und -inhalten große Bedeutung.

7.5 Eine normierte „Einschätzung des Gefährdungsrisikos“ ist zu praktizieren.

Um bei der Feststellung oder Meldung einer „Kindeswohlgefährdung“ schnell und effektiv reagieren zu können, sollte mittels einer normierten „Einschätzung des Gefährdungsrisikos“ schnell über die notwendigen Reaktionen entschieden werden. Dazu bedarf es **definierter und skaliertes Einschätztabellen**, die - begleitet durch Schulungen der Mitarbeiter/ innen - eine höchstmögliche Einheitlichkeit im Umgang mit „Kindeswohlgefährdungen“ zum Ziel haben. Ein solches Instrument ist sicher nicht dazu geeignet, den vorliegenden Fall abschließend zu beurteilen. Es ermöglicht aber eine gewisse Transparenz und Plausibilität in Bezug auf die im Einzelfall entschiedenen Handlungsschritte. Leider bestehen gegenüber einem solchen Verfahren teilweise Widerstände, die mit der Einmaligkeit des Einzelfalls argumentieren. Gerade jüngere Mitarbeiter/ innen ohne ausgeprägten Erfahrungsschatz bedürfen jedoch einer Unterstützung, da sie schnell in eine Situation der Überforderung geraten können. Beispielhaft sei auf die „Arbeitshilfen für das Jugendamt der Stadt Leipzig zur Gewährleistung des staatlichen Wächteramts“ verwiesen (Leipzig 2004).

7.6 Es muss ein verbindlicher, interner Handlungsleitfaden für die Jugendamtsmitarbeiter/ innen vorhanden sein. Dieser umfasst das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos, insbesondere die Kommunikation mit freien Anbietern im Rahmen des § 8a II SGB VIII, und den Verfahrensablauf, der sich zusammengefasst wie folgt gliedert:

- Feststellung einer „Kindeswohlgefährdung“ und Prüfung, ob und welche Hilfe/n erforderlich ist/sind,
- Einschaltung des Familiengerichts bei fehlender Mitwirkung Sorgeberechtigter,
- Durchführung einer Inobhutnahme bei Eilbedürftigkeit,
- Hinwirken auf die Inanspruchnahme anderer Sozialleistungsträger, Institutionen der Gesundheitshilfe und der Polizei durch die/den Sorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten,
- eigene Sicherstellung derartiger sonstiger Hilfen im Notfall
- und im Notfall Anordnung einer „Inobhutnahme“, erforderlichenfalls „unmittelbarer Zwang“ durch die Polizei.

Der Handlungsleitfaden sollte auf folgende Fragen eingehen:

- Wie und wo werden Informationen gesammelt?
- Wie sind Beratung und Fortbildung zu Gunsten eines freien Anbieters organisiert?
- Welche Verfahren müssen eingehalten werden?
- Welche differenzierten Vorbereitungen zu Interventionen muss es geben?
- Wie organisiert sich die Information und Abstimmung mit der Leitung?
- Wie werden Hausbesuche am Tag der Krisenmeldung organisiert (Erstkontakt)?
- Wie kann der Zweck einer Intervention gegenüber den Eltern transparent gemacht werden (z.B. Anlass, Kontrollcharakter, Überprüfungsmaßstäbe)?
- Wie werden die Entscheidungen und Umsetzungen der weiteren Schritte wie Anrufen des Familiengerichtes und Einleiten ambulanter oder stationärer Maßnahmen abgesichert?
- Wie werden bei Entscheidung zum Verbleib des Kindes in der Familie Schutzkonzepte verhandelt und kontrolliert (z.B. durch konkrete und präzise Vereinbarungen mit den Eltern bezüglich der Zeiträume und der Art weiterer Überprüfungen oder durch Benennen von Handlungsanforderungen gegenüber den Eltern, inklusive des Verdeutlichens von Konsequenzen bei mangelnder Umsetzung) ?
- Wie und wann wird die Einleitung eines Hilfeplanverfahrens initiiert?

Der Handlungsleitfaden muss schriftlich vorliegen. Nur so ist die Einarbeitung junger Kollegen/ innen ebenso möglich wie eine regelmäßige und strukturierte Überprüfung zur Weiterentwicklung und Anpassung des Leitfadens.

7.7 Im Sinne eines operativen Qualitätsmanagements sollte eine Datenauswertung praktiziert werden.

Im Rahmen des vorhandenen Berichtswesens sollten qualifizierte Daten erhoben werden. Sie sind sodann im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Ablaufstruktur auszuwerten. Letztendlich dient dies auch der Legitimation notwendiger personeller und sachlicher Ressourcen für das Verfahren.

7.8 Für das Jugendamt wie auch für die nach § 8a II SGB VIII beauftragten freien Anbieter sollte der in einem Handlungsleitfaden definierte Verfahrenstandard gleichermaßen bindend sein, um eine weitestgehende Einheitlichkeit des Handelns herzustellen. Der Leitfaden ist insoweit Anhang einer Vereinbarung nach § 8a II SGB VIII.

7.9 Es empfiehlt sich, die im Rahmen des § 8a II SGB VIII mit freien Anbietern abgeschlossenen Vereinbarungen mit Leistungs- bzw. Qualitätssicherungsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII zu verknüpfen. Gleiches kann für Zuwendungs- und Bewilligungsbescheide gelten.

Dabei muss freilich darauf geachtet werden, dass Leistungsvereinbarungen und § 8a II - Vereinbarungen inhaltlich nicht miteinander vermischt werden. Während die Leistungsvereinbarung den unter erforderlichem Hilfebedarf finanzierbaren allgemeinen „Fachstandard“ betrifft, also dem Kriterium pädagogischer Notwendigkeit unterliegt, orientieren sich die § 8a II - Vereinbarungen an den zum Schutz von Minderjährigenrechten erforderlichen „Mindeststandards“, die in keinem Fall unterschritten werden dürfen und Handlungsgrundlage „staatlichen Wächteramts“ sind. Sofern eine § 8a II - Vereinbarung mit einer Leistungsvereinbarung verknüpft wird, ist es daher notwendig, beide Vereinbarungen jeweils deutlich als eigenständigen Teil zu kennzeichnen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass § 8a II nur das Verfahren absichert, wie sich freie Anbieter bei „Kindeswohlgefährdungen“ zu verhalten haben, nicht das Festschreiben von „Mindeststandards“ im Sinne materieller Regelungen. Letzteres bleibt dem Jugendamt (§§ 43, 44 SGB VIII) bzw. dem Landesjugendamt (§ 45 / Einrichtungsaufsicht) vorbehalten.

8. Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen

Da das SGB VIII keine Regelungen über die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 8 a SGB VIII vorsieht, wird empfohlen, analog den Regelungen des § 78 e SGB VIII zu verfahren.

§ 78 e SGB VIII regelt die örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen, die Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgeltes sind. Örtlich zuständig für diese Vereinbarungen ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist.

9. Datenschutz

Im Zusammenhang mit dem KICK (Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe) wurden auch Änderungen der Datenschutzvorschriften vorgenommen. Dadurch soll das Kindeswohl bezüglich des Anwendungsbereiches (§ 61 Abs. 3), bei der Datenerhebung (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4), der Datenübermittlung und -nutzung (§ 64 Abs. 2 a) und im Rahmen des „Besonderen Vertrauensschutzes in der persönlichen und erzieherischen Hilfe“ (§ 65 Abs. 1) stärker berüchtigt werden (siehe Anlage 2).

Bibliografie

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08.09.2005 / Hinweise und vorläufige Umsetzungsempfehlungen für die Jugendämter, München 2005

Deutscher Städtetag: Empfehlungen des Städtetags zur „Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls“/ 2003

Institut für soziale Arbeit: Fachgespräch zum erweiterten Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe / Protokoll und Kommentarsammlung zum Fachgespräch vom 13./14.10.2005 in Berlin (www.isa-muenster.de)

Institut für soziale Arbeit: Arbeitshilfen „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“/ März 2006 (www.kindeschutz.de)

Landesjugendamt Rheinland: Positionspapier „Pädagogik und Zwang“, 4. Auflage, 2005 (www.lvr.de-jugend-aktuell-Positionspapier)

Landesjugendamt Rheinland: Ergebnisse des Workshops vom 30.11.2005, „Kindeswohlgefährdung, Neugestaltung der §§ 8a, 42 SGB VIII“, 2005 (www.lvr.de)

Landesjugendamt Rheinland: Aufsichtspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder, Neudruck 2005 (www.lvr.de)

Saarbrückener Memorandum: „Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung/ „Saarbrückener Memorandum“, Abschlussbericht 2004

Stadt Leipzig : Arbeitshilfen zur Gewährleistung des staatlichen Wächteramts / 2004

Fundstelle für diese Arbeitshilfen

www.kindeschutz.de

**Modifizierter
Mustervertrag zur Vereinbarung nach § 8a II SGB VIII
/ Vorschlag einer Generalvereinbarung (GV)
des
Instituts für soziale Arbeit (ISA) in Zusammenarbeit mit
Prof. Münder und Prof. Wiesner, im Auftrag des Bundesministeriums**

Vorbemerkung: Diese Vereinbarung gilt für alle von dem Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII, ggf. darüber hinausgehende hilfespezifische Vereinbarungen bleiben den arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen vorbehalten.

§ 1 Aufgaben des Jugendamts und des Trägers

(1) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wird diese Aufgabe des Jugendamtes u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(2) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(3) Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Trägern gelingen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

(1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich. Eine ggf. notwendige Benennung solcher gewichtigen Anhaltspunkte erfolgt deswegen arbeitsfeldbezogen.

(2) Unabhängig von diesen ggf. notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim Träger, wenn ein/e Mitarbeiter/in gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen erkennt folgendes Verfahren Anwendung:

- Der/die entsprechende Mitarbeiter/in informiert die Leitungskraft der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.
- Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

(3) Erfahrene Fachkraft in diesem Sinne ist eine Person die aufgrund ihrer spezifischen Qualifikation (insbesondere entsprechende Fortbildungen) eine Kinderschutzfachkraft ist, oder besondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen hat. Der Träger verfügt selbst über derartige Fachkräfte, die er in den in Abs. 2 genannten Situationen einsetzen kann.

(Alternativ zu Satz 2): Dem Träger stehen entsprechende Fachkräfte nicht (nicht in hinreichendem Umfang) zur Verfügung. In einer Nebenabsprache zu dieser Vereinbarung wird eine Liste insoweit erfahrener Fachkräfte vereinbart.

(4) Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen der/die betroffene Mitarbeiter/in und die Leitungskraft eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes).

(5) Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 SGB VIII, beachtet.

§ 3 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

(1) Auf der Basis und bezogen auf den nach § 2 Abs. 4 erarbeiteten Schutzplan erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den Träger.

(2) Je nach Alter des Kindes wird dieses einbezogen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

(3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

(4) Der Träger vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

§ 4 Information des Jugendamts

(1) Erscheinen dem Träger die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er den Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information des Jugendamts erfolgt.

(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Jugendamts erforderlich, so erfolgt diese Information durch eine Leitungskraft des Trägers. Die Information an das Jugendamt enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht, bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

(3) Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen die den besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Deswegen ist eine Weitergabe der Informationen an das Jugendamt grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

(2) In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Jugendamts möglich. Ebenso ist eine direkte Anrufung des Familiengerichts durch den Träger möglich.

§ 6 § 72a / Eignung der Mitarbeiter/ innen

Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 7 Fortbildung der Mitarbeiter/innen

In einer Nebenabsprache zu dieser Vereinbarung werden je nach Bedarf Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter/innen des Trägers vereinbart, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet werden.

§ 8 Datenschutz

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

§ 9 Kooperation und Evaluation

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Zwischen Jugendamt und Trägern erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

(3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

Muster einer „Minderjährigenschutzvereinbarung“

(Hinweis: kann auch mit einer Vereinbarung nach § 8a II SGB VIII verbunden sein)

Zwischen der Gemeinde / dem Kreis

.....
(Jugendamt)

und dem Verein

.....
(Anbieter)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Das Jugendamt ist in seiner Aufgabe des „staatlichen Wächteramts“ gehalten das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sichern. Daher informiert der Anbieter das Jugendamt rechtzeitig über geplante Angebote der Betreuung von Kindern und Jugendlichen schriftlich unter Beifügung des Konzepts und erklärt sich damit einverstanden, jederzeit das Jugendamt über besondere Vorkommnisse in Kenntnis zu setzen sowie diesem Zutritt zu gewähren.

→ Kindeswohlgefährdung“ bedeutet dabei, dass einem Kind/Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung des eigenen Wohls, das heißt eines eigenen Rechts, droht, z.B. als Gesundheits- oder Lebensgefahr, Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch, entwürdigende Maßnahme oder rechtswidrige Beeinträchtigung persönlicher Freiheit. Ein Erziehungsdefizit muss für sich noch keine „Kindeswohlgefährdung“ begründen. Für den Bereich elterlicher Verantwortung (Art 6 GG) reduziert sich nach § 1666 BGB die „Kindeswohlgefährdung“ auf die erhebliche Gefährdung körperlicher, seelischer oder geistiger Entwicklung durch missbräuchliche Ausübung elterlicher Sorge, Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen der Eltern oder Verhalten eines Dritten im Sinne körperlicher oder seelischer Misshandlung bzw. sexuellen Missbrauchs.

2. Das Jugendamt verpflichtet sich, den Anbieter auf dessen Anfrage hin zu fachlichen und jugendhilferechtlichen Themen zu beraten.

3. Zur Verbesserung der Planung und Durchführung integrativer Aktivitäten wird das Jugendamt einen „Runden Tisch Integration“ einzuberufen und federführend begleiten, der sich wie folgt zusammensetzt:

- in der Kinder- und Jugendbetreuung aktive muslimische Vereine,
- Mitglieder des RAA, „Regionale Arbeitsstelle für Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien“,
- der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, des Schulausschusses und des Beirates für Migration und Zuwanderung
- sonstige Personen bzw. Institutionen, die jugendhilfepolitisch aktiv sind.

3. Jugendamt und Anbieter verpflichten sich, zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen bzw. Intensivierungen bestehender Gefährdungen entgegenwirkend zusammenzuarbeiten.

Danach wird der Anbieter bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung das Jugendamt in Kenntnis setzen und dessen Sachverhaltsklärungen begleiten sowie unterstützen.

Dabei bedeutet der Begriff „Kindeswohlgefährdung“, dass eine erhebliche Gefährdung körperlicher, seelischer oder geistiger Entwicklung durch missbräuchliche Ausübung elterlicher Sorge, Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen der Eltern oder Verhalten eines Dritten im Sinne körperlicher oder seelischer Misshandlung bzw. sexuellen Missbrauchs vorliegt.

4. Der Anbieter wird sein Konzept, die Auswahl angestellter und ehrenamtlicher Mitarbeiter, die baulichen Rahmenbedingungen und die alltägliche Betreuung so ausrichten, dass jederzeit das Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen gesichert ist. Die Betreuung wird auf der Grundlage der deutschen Gesetze, insbesondere unter Berücksichtigung der Rechte der Minderjährigen, durchgeführt, entsprechend den Regeln „Rechte Minderjähriger in Einrichtungen der Erziehungshilfe“ (Landesjugendamt Rheinland unter Beteiligung der Spitzenverbände der freien und kommunalen Spitzenverbände/ Anlage dieses Vertrags; siehe auch Anlage 2 der „Grundprinzipien des Landesjugendamts Rheinland für muslimische Träger in der Jugendhilfe“, nachfolgend).

(Unterschrift Jugendamt)

(Unterschrift Anbieter)

**§ 61 Abs. 3 SGB VIII lautet:
Anwendungsbereich**

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

**§ 62 SGB VIII lautet:
Datenerhebung**

- (3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
 2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzung für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
 3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,
 4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährdet würde.
- (4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

**§ 64 SGB VIII lautet:
Datenübermittlung und –nutzung**

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

**§ 65 SGB VIII lautet:
Besonderer Vertrauensschutz in der
persönlichen und erzieherischen Hilfe**

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8 a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8 a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.